

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bibliotheken Information Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : BIS

Adresse : Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau

Kontaktperson : lic. iur. Danielle Kaufmann

Telefon : 061 207 31 22

E-Mail : danielle.kaufmann@unibas.ch

Datum : 3. April 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	4

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BIS	<p>Die Bibliotheken, Dokumentationsstellen und Archive sind täglich konfrontiert mit Personendaten. Sei es mit den Daten ihrer Nutzerschaft oder auch mit Daten, die sich in den Werken befinden, die die Gedächtnisinstitutionen in ihren Beständen sammeln, aufbewahren und zugänglich machen. Die Institutionen sind sich der Verantwortung für einen sorgfältigen und korrekten Umgang mit diesen Daten sehr bewusst. Gerade anhand der Kombination der Personendaten der Nutzer mit deren jeweiligen Ausleihdaten kann ein sogenanntes Profiling der betroffenen Person gemacht werden, weshalb die Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen mit diesen Daten besonders vorsichtig umgehen und diese nur so lange als erforderlich aufbewahren. Neben den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind die Bibliotheken auch ihrem eigenen Ethikkodex (http://www.bis.ch/fileadmin/ressourcen/arbeitsgruppen/Ethikcode_d.pdf) verpflichtet, der unter anderem auch die Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten der Nutzer vorschreibt.</p> <p>Gleichzeitig wollen die kulturellen Gedächtnisinstitutionen bezüglich der Daten in ihren Beständen – seien es beispielsweise persönliche Briefe in einem Archiv, Fotografien von Menschen in einer Dokumentationsstelle oder digitalisierte historische Tageszeitungen – ihrem Auftrag des Bewahrens und Zugänglichmachens von Dokumenten gerecht werden, um damit Rückschlüsse auf die Vergangenheit zu ermöglichen und zwar originalgetreu ohne Veränderungen durch die Gegenwart. In diesem Sinn begrüsst der Bibliotheksverband, dass der Entwurf für das revidierte Datenschutzgesetz die Interessen der kulturellen Gedächtnisinstitutionen bei der Regelung für ein Recht auf Vergessen grundsätzlich berücksichtigt hat und damit einen unverfälschten, uneingeschränkten und auch langfristigen Zugang zu Dokumenten und Informationen sichert.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
BIS	DSG	8	2		Die Bibliotheken begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis. Der Bibliotheksverband wird gerne davon Gebrauch machen, entsprechende Empfehlungen ausarbeiten und sie vom Datenschutzbeauftragten genehmigen lassen.
BIS	DSG	12	4		Hier fehlt aus unserer Sicht die Ausnahme zum Recht auf Vergessen (vgl. dazu auch die Anmerkung zu Art. 34 Abs. 4 E-DSG). Verlangt ein Erbe die Löschung der Daten des Erblassers, kann sich die Bibliothek nur auf überwiegende Interessen von Dritten oder der verstorbenen Person selber berufen, nicht aber auf eigene Interessen oder gesetzliche Pflichten, wie beispielsweise Aufbewahrungspflichten.
BIS	DSG	19		b	<p>Hier fehlt die Begrenzung auf Fälle, in denen die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat. Für Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen würde diese absolute Regelung zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen, wobei die Beurteilung der Verhältnismässigkeit beim Umfang der möglichen Daten für sich alleine schon ein Problem darstellen würde. Die Bestimmung käme beispielsweise zur Anwendung, wenn die Ausleihdaten der Benutzer gelöscht werden, was die Bibliotheken aus Datenschutzgründen in regelmässigen Abständen unternehmen müssen: die Bibliotheken müssten jeweils alle entsprechenden Nutzer darüber informieren.</p> <p>Die Bestimmung muss aus unserer Sicht daher auf Fälle begrenzt sein, in denen eine Person die Nachinformation aus berechtigten Gründen verlangt.</p>
BIS	DSG	25	4		Hier fehlt die ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf Vergessen (vgl. dazu auch die Anmerkung zu Art. 34 Abs. 4 E-DSG)

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

BIS	DSG	29	5		<p>Art. 29 Abs. 5 E-DSG liefert eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Personendaten im Internet durch die Bundesbehörden. Zudem wird die Löschung dieser Personendaten geregelt. Demnach sind veröffentlichte Personendaten aus den automatisierten Informations- und Kommunikationsdiensten wieder zu löschen, wenn kein öffentliches Interesse mehr daran besteht, dass sie allgemein zugänglich sind.</p> <p>Wir schätzen die Absicht, die Personendaten im Internet auch wieder zu löschen. Doch ist festzuhalten, dass die jeweilige Bundesbehörde die Daten auf ihrer Website löschen kann, dies jedoch nicht mit der Löschung der Daten im Internet gleichzusetzen ist. Einmal im Internet publizierte Daten können abgegriffen, d.h. kopiert und wieder anderweitig verwendet werden, was denn auch regelmässig geschieht und mit dem Schlagwort «Das Internet vergisst nichts!» zusammengefasst wird. Es entzieht sich folglich der Verfügungsmacht der jeweiligen Bundesbehörde, die Daten im Internet vollumfänglich zu entfernen, weshalb besondere Zurückhaltung in Bezug auf Veröffentlichungen geboten ist.</p>
BIS	DSG	34	4		<p>Bislang herrschte für Bibliotheken und andere kulturelle Gedächtnisinstitutionen in Bezug auf den geltenden Art. 25 DSG Unsicherheit, wie bei einer Durchsetzung eines schutzwürdigen Interesses vorzugehen ist. Wir begrüßen die explizite Behandlung von Gedächtnisinstitutionen in dieser Fragestellung, einerseits weil es Sicherheit in der Zurverfügungstellung digitalisierter Informationen betrifft und andererseits den Bearbeitungsaufwand reduziert.</p> <p>Dabei stellt sich uns allerdings die Frage, warum die Einschränkung von Art. 34 Abs. 4 E-DSG des Rechts auf Vergessens nur bei Bundesorganen gelten soll und nicht auch bei privaten Datenbearbeitern. In Art. 25 E-DSG sind anders wie in Art. 34 Abs. 4 E-DSG die Interessen der Gedächtnisinstitutionen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählt. Wir fordern, dass die Bibliotheken, Archive und andere Gedächtnisinstitutionen, welche keine Bundesorgane sind, hier gleichgestellt werden und in Art. 25 E-DSG der entsprechende Absatz eingefügt wird.</p> <p>Im Weiteren fehlt die Ausnahme zum Recht auf Vergessen ebenfalls in Art. 12 Abs. 4 E-</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

					<p>DSG, wonach Erben einen Löschungsanspruch haben bezüglich der Daten des Erblassers. Auch in diesem Fall muss aus unserer Sicht eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an dem unverfälschten, uneingeschränkten und nachhaltigen Zugang zu Dokumenten und Informationen und den Interessen der Erben erfolgen und der Entscheid darf nicht alleine den Erben überlassen sein.</p> <p>Eine ausdrückliche Erwähnung der gegenläufigen Interessen der Gedächtnisinstitutionen in Art. 12 Abs. 4 und Art. 25 E-DSG bedeutet für Bibliotheken, Archive und ähnliche Institutionen mehr Rechtssicherheit.</p>
--	--	--	--	--	---